

Rahmenbedingungen für Natur- und Waldkindergärten im Kreis Groß-Gerau

Unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen und der Besonderheiten des Betreuungsraumes sind folgende Standards für Natur- und Waldkindergärten vorzuhalten:

Gruppen- und Altersstruktur

- pro Gruppe 15 bis max. 20 Kinder
im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- in Gruppen, in denen Kinder mit Behinderung aufgenommen werden, ist eine Reduzierung der Gruppengröße nicht notwendig; die Entscheidung zur Reduzierung aus pädagogischen Gründen um z.B. 2 Plätze obliegt dem Träger

Personal

Grundsätzlich gilt, dass, analog und in Ergänzungen zu den Empfehlungen des Kreises GG, der Träger für den Einsatz geeigneten Personals und für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages nach § 26 HKJGB selbst verantwortlich ist. Darüber hinaus hat er dafür Sorge zu tragen, dass

- während der gesamten Öffnungszeit pro Gruppe mindestens zwei pädagogische Fachkräfte nach § 25b HKJGB vorgehalten werden. Der Einsatz einer dritten Betreuungskraft wird empfohlen.
- zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung weitere 15 % der erforderlichen Personalstunden für den Personalbedarf berechnet werden. Für Vertretungsfälle kann der Träger geeignete Fachkräfte einsetzen.
- für die mittelbare pädagogische Arbeit sowie Leitungstätigkeiten zusätzliche Zeiten vorgehalten werden. Empfohlen wird hier die Berechnung eines Stundenanteils von weiteren 20 %.
- die Fachkräfte für die Leitung und die Mitarbeit in einem Natur- oder Waldkindergarten geeignet sind und über zusätzliche Fortbildungen/Qualifizierungen in der Wald-/Naturpädagogik verfügen.

Ausstattung der Einrichtung/Gruppe

- Pro Gruppe ein beheizbarer Bauwagen oder Schutzraum vorzuhalten.
- In der Basisstation muss die Zubereitung warmer Getränke möglich sein.
- Zur Ausrüstung der Gruppe gehören
 - ein Mobiltelefon mit Notrufnummern und den Telefonnummern der Eltern
 - eine Erste-Hilfe-Ausrüstung, Trillerpfeife für den Notfall
 - ein Bollerwagen oder ähnliches Transportmittel mit einem Kanister in Lebensmittelqualität mit Wasser in Trinkwasserqualität zum Händewaschen, der vor Sonne/Kälte geschützt ist, Mitteln für Hygienemaßnahmen (Einmalhandschuhe, Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife, Mund-Nase-Schutz), Regenschutzplane, Planen zum Überdachen, Getränken, Ersatzkleidung, Utensilien für pädagogische Arbeit (Vergrößerungs-/Fernglas, Bestimmungsbücher für (Gift-)Pflanzen und Tiere, Messer, Schnur u.ä.)
 - zweckmäßige Kleidung je nach Wetterlage und Jahreszeit (Sonnen- und Insektenschutz beachten), festes Schuhwerk
 - ein Rucksack pro Person mit Frühstück und Getränk sowie Sitzunterlage und einem Handtuch zum Abtrocknen nach dem Händewaschen

Betreuungsmodelle im Überblick

Langer Vormittag

- wöchentlicher Betreuungsumfang von max. 25 Stunden; tägl. max. 5 Stunden
- Öffnungszeit max. bis 13.00 Uhr
- keine Essensversorgung in der Einrichtung; Kindern wird von zu Hause ein geeignetes Frühstück inkl. eines Getränks mitgegeben
- Möglichkeit zum Händewaschen und zur Toilettenbenutzung notwendig

Halber Tag

- wöchentlicher Betreuungsumfang von max. 32,5 Stunden; tägl. max. 6,5 Stunden
- Öffnungszeit bis max. 14.00 Uhr
- Kindern wird von zu Hause ein geeignetes Frühstück inkl. eines Getränks mitgegeben, in der Einrichtung gibt es eine warme Mittagsversorgung

Hinweis:

Für das Mittagessen in der Basisstation wird die Versorgung über einen Caterer empfohlen. Wird das Essen geliefert, ist auf die Einhaltung der Warmhaltetemperatur zu achten. Die Einrichtung muss diese überprüfen/kontrollieren.

Die Basisstation muss aus hygienischen Gründen für die Essensausgabe über fließendes warmes Wasser verfügen (z.B. über einen Durchlauferhitzer). Die Überprüfung und Abnahme der genannten Voraussetzungen erfolgt über die Lebensmittelüberwachungsbehörde des Kreises GG.

- neben dem Bauwagen/Schutzraum sind ein Sanitärbereich mit Wickelmöglichkeit sowie weitere räumliche Möglichkeiten¹ vorzuhalten
- Betreuungszeit nach der Mittagsversorgung wird an der Basisstation verbracht; diese bietet Spiel- und Rückzugsmöglichkeiten

Ganzer Tag

- max. wöchentlicher Betreuungsumfang von 42,50 Stunden, tägl. max. 8,5 Stunden
- Öffnungszeit bis max. 16.00 Uhr
- Kindern wird von zu Hause ein geeignetes Frühstück und ein Nachmittagssnack mitgegeben; in der Einrichtung gibt es eine warme Mittagsversorgung

Hinweis:

Für das Mittagessen in der Basisstation wird die Versorgung über einen Caterer empfohlen. Wird das Essen geliefert, ist auf die Einhaltung der Warmhaltetemperatur zu achten. Die Einrichtung muss diese überprüfen/kontrollieren.

Die Basisstation muss aus hygienischen Gründen für die Essensausgabe über fließendes warmes Wasser verfügen (z.B. über einen Durchlauferhitzer). Die Überprüfung und Abnahme der genannten Voraussetzungen erfolgt über die Lebensmittelüberwachungsbehörde des Kreises GG.

- neben dem Bauwagen/Schutzraum sind ein Sanitärbereich mit Wickelmöglichkeit sowie weitere räumliche Möglichkeiten¹ vorzuhalten
- Betreuungsangebot am Nachmittag bietet neben Spiel- und Rückzugsmöglichkeiten auch Zeit/Raum für Ruhe und Entspannung

¹ weitere vorzuhaltende räumliche Möglichkeiten für z.B. Vor- und Nachbereitungszeiten der Fachkräfte, Elterngespräche etc. werden mit dem Fachdienst Kindertagesbetreuung abgestimmt

Abstimmung mit Querschnittämtern

Im Rahmen der Planung des Betriebes eines Natur- oder Waldkindergartens hat sich der Träger mit folgenden Ämtern in Verbindung zu setzen

- **Standortkommune**
Klärung des kommunalen Bedarfs an zusätzlichen Betreuungsplätzen sowie einer möglichen Betriebskostenförderung durch die Standortkommune
- **örtlich zuständiges Jugendamt/Fachdienst Kindertagesbetreuung**
Beratung zum Betriebserlaubnisverfahren sowie zur fachlichen Begleitung bei der Planung und Umsetzung des Vorhabens
- **Bauaufsichtsbehörde und Brandschutzbehörde**
Achtung: eine Baugenehmigung ist immer notwendig; Abnahme des Schutzraums
- **Forstamt**
Rat zur Sach- und Rechtslage bei Nutzung des Waldes, Vermittlung zu Waldbesitzern, Zustimmung/Genehmigung zur Nutzung
- **Umweltamt und Untere Naturschutzbehörde**
Hinweise und Klärung der Nutzungsmöglichkeit
- **Gesundheitsbehörde und Lebensmittelüberwachungsbehörde**
Gesundheitsvorsorge, Überprüfung und Bescheinigung der Einhaltung von Hygienemaßnahmen beim Kind/Personal sowie bei der ggf. vorzuhaltenden Mittagsversorgung und in den räumlichen Gegebenheiten (z.B. im Sanitärbereich)

Ein Musterhygieneplan des Fachbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz steht unter dem folgenden Link zum Download bereit:

https://www.kreisgg.de/fileadmin/Gesundheit_Verbraucherschutz/Gesundheitsschutz/Informationsblaetter_und_Meldeformular_nach_34_Abs._10a_IfSG/Musterhygieneplan_Kitas_2018-03-29_01.pdf

- **Unfallkasse, Haftpflichtversicherung**

Dem Informationsblatt des Fachdienstes Kindertagesbetreuung sind ergänzende Hinweise des Fachbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz (Gesundheitsschutz und Lebensmittelhygiene) sowie des Fachbereichs Zentralabteilung (Gefahrenabwehr) beigelegt. Wir bitten diese zu beachten!

Checkliste für die Antragstellung zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für Natur- und Waldkindergärten

Mit dem Antrag auf Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII sind die Anlagen 1-4 sowie weitere Unterlagen einzureichen. Die Antragsformulare können per E-Mail über den Fachdienst Kindertagesbetreuung angefordert werden.

Informationen für Interessierte

Weitere Informationen zum Thema Natur- und Waldkindergärten finden Sie auch unter <http://bvnw.de/>.

Merkblatt für Natur- und Waldkindergärten „Gesundheitsschutz“

Grundsätzlich gelten in Natur- und Waldkindergärten die gleichen Hygieneanforderungen, die an einen Regelkindergarten gestellt werden. Der Infektionsschutz ist unabhängig von der Betreuungsform sicherzustellen. Waldkindergärten unterliegen als Gemeinschaftseinrichtung dem Infektionsschutzgesetz sowie der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt.

Auf Besonderheiten/Schwerpunkte für Natur- und Waldkindergärten machen wir Sie im Folgenden aufmerksam:

Verhaltensregeln

Mit den Kindern sind Verhaltensregeln zu vereinbaren und deren Einhaltung sicherzustellen, z. B. keine Waldfrüchte zu essen und Tiere, Tierkadaver und Kot nicht anzufassen.

Hygiene

Zur Ausrüstung der Gruppe gehören

- Flüssigseife
- Händedesinfektionsmittel
- Einmalhandschuhe
- Mund-Nase-Schutz
- Erste-Hilfe-Material (Bestand regelmäßig überprüfen!)

Nach jedem Toilettengang und vor dem Essen ist eine gründliche Reinigung der Hände mit Wasser und Seife notwendig. Es werden Einmal-Handtücher verwendet oder jedes Kind verfügt über ein eigenes Handtuch. Wenn Nagelbürsten verwendet werden, benötigt jedes Kind eine eigene Nagelbürste.

Herkömmliche Händedesinfektionsmittel sind nicht ausreichend gegen Viren wirksam! Wenn es vermehrt zu Durchfallerkrankungen kommt oder nachgewiesene Viruserkrankungen (z. B. Noroviren oder Rotaviren) auftreten, sollten Mittel mit nachgewiesener viruzider Wirksamkeit angewendet werden.

Im Anhang zu diesem Merkblatt finden Sie einen Reinigungs- und Desinfektionsplan, den Sie als Vorlage nutzen und auf Ihre Einrichtung anpassen können.

Impfschutz

Erzieherinnen und Erzieher sowie Kinder sollten die durch die STIKO (Ständige Impfkommission am Robert Koch-Institut) empfohlenen Standardimpfungen erhalten haben. Insbesondere der Impfschutz gegen Tetanus und die durch Zecken übertragene FSME ist bei regelmäßigen Aufenthalten im Wald von Bedeutung.

In Deutschland besteht keine Impfpflicht. Wir empfehlen dringend, die Erziehungsberechtigten schriftlich über die empfohlenen Impfungen und das Risiko einer FSME-Erkrankung aufzuklären und diese Aufklärung durch Unterschrift der Erziehungsberechtigten dokumentieren zu lassen. Ein entsprechendes Informationsblatt stellen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Trinkwasser

Das zum Händewaschen mitgeführte Wasser hat Trinkwasserqualität. Der Behälter ist für Lebensmittel geeignet und ist im Sommer vor direkter Sonneneinstrahlung (Keimvermehrung!) und im Winter vor Frost zu schützen. Der Wasserkanister wird täglich neu mit Trinkwasser befüllt und am Ende des Arbeitstages vollständig entleert, gesäubert und trocken gelagert. Das Wasser darf nur für die Händehygiene verwendet werden!

Sonnenschutz

- Kopfbedeckung
- Sonnenschutzmittel
- Langärmelige Kleidung, lange Hosen, ggf. mit UV-Schutz

Insekten- und Zeckenschutz

- Geschlossene Kleidung und Schuhe (Lange Hosen in die Socken stecken!)
- Repellentien (verleihen nur zeitlich begrenzt Schutz!)
- Impfschutz gegen FSME
- Tägliche Sichtkontrolle der Kleidung und des Körpers durch die Eltern zu Hause

Eichenprozessionsspinner

Der Eichenprozessionsspinner ist ein Falter, der vorwiegend auf Eichen vorkommt. Die Gesundheitsgefahr geht von den Brennhärchen der Raupen aus, die sehr spitz und mit Widerhaken versehen sind. Vor allem in den Monaten Mai bis Juli, wenn die Raupen ihr 3. Larvenstadium erreicht haben und die Brennhärchen ausbilden, sind Menschen in der Nähe von Eichen gefährdet.

Sowohl Hautkontakt als auch Einatmen der Härchen können gesundheitliche Beschwerden (Hautreizungen, Bronchitis, asthmatische Beschwerden, allergische Reaktionen) verursachen.

Schutzmaßnahmen:

- Befallene Bereiche meiden
- Raupen und Gespinste nicht berühren
- Empfindliche Hautbereiche durch Kleidung schützen (Nacken, Hals, Unterarme und Beine)
- Nach Kontamination Kleidung wechseln und möglichst bei 60°C waschen. Kleidung und Schuhe nicht in den Wohnbereich bringen! Duschen und Haare waschen!
- Bekämpfung nur durch Fachleute!

Weitere Informationen finden Sie unter den folgenden Links:

<https://www.sdw.de/waldwissen/verhalten-im-wald/eichenprozessionsspinner/>

<https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/wald/130506-nabu-hintergrundpapier-eichenprozessionsspinner-2.pdf>

https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/arbeitsplatz_umwelt/biologische_umweltfaktoren/eichenprozessionsspinner/index.htm#merkblaetter

Hantavirusinfektionen

Hantaviren werden durch Mäusekot übertragen. Waldhütten, die von Mäusen befallen sind, sollten nicht betreten werden. Beim Zusammenfegen von Mäusekot sollte zunächst der Staub feucht gebunden und ein Mund-Nase-Schutz getragen werden.

Allgemeine Hinweise

Selbstverständlich sollten die Betreuungskräfte bezüglich Erste-Hilfe-Maßnahmen geschult sein. Ein Bestimmungsbuch für Giftpflanzen und die Telefonnummer des Giftnotrufs sind mitzuführen, ebenso andere Notrufnummern. Sofern der eigentliche Standort häufiger verlassen wird, empfehlen wir, dem Rettungsdienst einen Lageplan des Waldgebiets zu überlassen, damit dieser im Notfall schneller vor Ort sein kann. Häufig besuchte Plätze im Wald sind regelmäßig auf Hundekot und andere Verunreinigungen abzusuchen.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachdienstes Gesundheitsschutz des Fachbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz gern zur Verfügung. Hier die Kontaktdaten:

Frau Schulz	oder	FD Gesundheitsschutz
Hygieneinspektorin		Sekretariat
Tel.: 06152 989-219		Tel.: 06152 989-213

Zu Fragen der Lebensmittelhygiene wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen im Geschäftszimmer des Veterinäramtes:

Frau Abraham	oder	Frau Leverenz
Tel.: 06152 989-643		Tel.: 06152 989-427

Reinigungs- und Desinfektionsplan für Natur- und Waldkindergärten

Was	Wann	Wie	Womit	Wer
Fußböden der Aufenthaltsräume	Täglich 1x wöchentlich	Fegen und bei Bedarf wischen Feucht wischen	Reiniger: Neutralreiniger	
Waschbecken (in der Toilette)	Täglich und bei Bedarf	Reinigen und bei Bedarf desinfizieren	Haushaltsreiniger/geeignetes Flächendesinfektionsmittel z. B. Wipes	
Toilette	Täglich und bei Bedarf	Reinigen und desinfizieren	WC-Reiniger und geeignete Flächendesinfektionsmittel	
Händereinigung	Vor Arbeitsbeginn, nach Toilettengang, vor jeder Mahlzeit, bei Bedarf	Gründliche Händereinigung mit Seife, pro Kind ein Handtuch bzw. Einmalhandtücher	Flüssigseife	
Hygienische Händedesinfektion	Nach Kontakt mit Ausscheidungen, nach Unterstützung der Kinder beim Toilettengang, nach dem Wickeln und bei Bedarf	Ausreichend Desinfektionsmittel in die trockenen Hände einreiben Die Hände müssen vollständig benetzt sein. Einwirkzeit: 30 Sek.	Händedesinfektionsmittel	Erzieherinnen
Wickeltisch/Auflage	Nach Gebrauch	Reinigen und desinfizieren	Scheuer- Wischdesinfektion mit geeigneten Flächendesinfektionstüchern	
Esstische	Nach Gebrauch	Reinigen	Reiniger: Neutralreiniger	
Arbeits- und Spielmaterial, Rucksäcke	Bei sichtbarer Verschmutzung	Feucht reinigen	Reiniger: Neutralreiniger	
Wasserkarister	Täglich 1x wöchentlich	Heiß ausspülen	Trinkwasser Aufbereitung: mit Spülmittel oder entsprechenden Tabs reinigen und gründlich mit klarem Wasser nachspülen	
Wäsche: Handtücher der Kinder	Täglich wechseln bzw. Einmalhandtücher	Waschmaschine mind. 60°	Herkömmliche Waschmittel	
Decken	Nach Bedarf 2x jährlich	Waschmaschine mind. 60°	Herkömmliche Waschmittel	

Merkblatt für Natur- und Waldkindergärten „Lebensmittelhygiene“

Allgemeine Information

Dieses Merkblatt wendet sich vorwiegend an alle Einrichtungen mit warmer Mittagsverpflegung. Die lebensmittelrechtlichen Anforderungen orientieren sich daran, welche Arbeitsschritte bei der Verpflegung vor Ort in der Einrichtung vorgenommen werden.

Eine Zubereitung von Speisen vor Ort ist aus lebensmittelrechtlicher Sicht nur dann möglich, wenn die Anforderungen gemäß der VO(EG) Nr. 852/2004 bezüglich der baulichen, sowie hygienischen Anforderungen eingehalten werden können.

Empfehlenswert ist der Bezug von warmem Mittagessen durch einen Caterer. Lediglich die Verteilung der Speisen sollte vor Ort erfolgen.

Ausstattung der Betriebsstätte / Essensausgabestelle

Die Ausgabestelle, in der unverpackte und offene Lebensmittel behandelt oder abgegeben werden, muss über folgende Ausstattungen verfügen:

- Die Ausgabestelle muss von mindestens drei Seiten geschlossen sein.
- Decke und Wände müssen abwaschbar sein (z.B Latexanstrich).
- Der Fußboden muss trittfest, abwaschbar und leicht zu reinigen sein.
- Es muss ein Handwaschbecken installiert sein, das vom Spülbecken getrennt ist. Dieses muss über eine fließende Warmwasserzufuhr verfügen sowie Flüssigseife, Einmalhandtüchern und ggf. Desinfektionsmittel.
- Es darf nur Wasser von Trinkwasserqualität eingesetzt werden. Der Trinkwasserbehälter muss für Lebensmittel geeignet sein und ist arbeitstäglich mit frischem Trinkwasser zu befüllen. Ferner ist er in regelmäßigen Abständen zu reinigen und zu desinfizieren. Das entstandene Schmutzwasser ist entsprechend zu leeren.
- Abfallbehältnisse müssen entsprechend ausreichend groß sein und dichtschießende Deckel oder Schwingdeckel haben.

Hygieneanforderungen bei Belieferung durch einen Caterer

Es wird empfohlen, Schmutzgeschirr und Abfall durch den Caterer am selben Tag wieder abholen zu lassen.

Transportbehälter

Bei Transport und Anlieferung des Essens sollten vorschriftsgemäße, hygienische Transportbehälter verwendet werden (Thermoport, Thermophore). Die Hygiene des Lieferfahrzeuges sollte ebenfalls beachtet werden.

Temperaturkontrolle

Bei Anlieferung der Speisen sollte sofort die Temperatur gemessen und dokumentiert werden. Die Temperatur der Speisen muss bei Anlieferung **mehr** als 65°C betragen.

Bei zu geringer Temperatur muss dies dem Caterer entsprechend gemeldet werden und die Speisen nacherhitzt werden.

Wird das Essen nicht unmittelbar nach der Anlieferung ausgegeben, muss die Temperatur ggf. nochmal gemessen und dokumentiert werden. **Die Essensausgabetemperatur muss mindestens 65°C betragen, bei kalten Speisen maximal 7°C.** Die Warmhaltezeiten dürfen nicht länger als 2 Stunden betragen.

Personalhygiene/ Anforderungen für Beschäftigte

- Vor Beginn jeder Essensausgabe müssen die Hände mit warmem Wasser und Flüssigseife aus dem Spender gewaschen und anschließend mit Einmalhandtüchern getrocknet werden. Bei Kontakt mit verschmutzten Gegenständen muss dies wiederholt werden.
- Nach jedem Toilettengang sowie Naseputzen müssen die Hände zusätzlich desinfiziert werden.
- Auf saubere Kleidung während der Essensausgabe ist zu achten.
- Wunden müssen mit wasserdichten Pflastern, Gummihandschuhen oder Gummifingerlingen abgedeckt werden.
- Personen mit infizierten Wunden, Hautinfektionen oder Geschwüren dürfen nicht mit Lebensmitteln umgehen.
- Beim Niesen und Husten sollte man sich von den Lebensmitteln abwenden und ein Papiertaschentuch vorhalten.
- Nachweis gemäß §43, Abs.1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) durch das Gesundheitsamt

Weitere Informationen

Bei Fragen oder weiterem Informationsbedarf wenden Sie sich bitte an die folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

- **Infektionsschutz**

Frau Kepper, leitende Ärztin des Fachdienstes Gesundheitsschutz

Sekretariat des Fachdienstes Gesundheitsschutz

Tel.: 06152 989-213

Bereich Kindergärten und Schulen

Frau Schulz (Hygieneinspektorin)

Tel.: 06152 989-219

- **Lebensmittelhygiene**

Herr Dr. Schulze, Fachdienstleiter Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Verbraucherschutz

Geschäftszimmer

Frau Abraham oder Frau Leverenz

Tel.: 06152 989-643 oder Tel.: 06152 989-427

MB 50

Merkblatt für Natur- und Waldkindergärten „Gefahrenabwehr“

Dieses Merkblatt gibt Empfehlungen bezüglich organisatorischen- und technischen Brandschutzmaßnahmen für Natur- und Waldkindergärten. Es gibt eine minimale Ausstattung wieder.

Bei Neueinrichtungen sollte bereits in der Planungsphase Kontakt mit dem Fachdienst Gefahrenabwehr aufgenommen werden um brandschutztechnische Maßnahmen, auf Empfehlung, direkt mit einfließen lassen zu können.

Ortslage, Zufahrten für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge

Die Lage der Einrichtung im Gelände ist nicht mehr als 200 m von einer befestigten Zufahrt entfernt. Ortsbezeichnungen ergänzend mit Daten der Aufstellfläche und des eigentlichen Einrichtungsstandortes (wenn nötig Navigationsdaten) erstellen und in die Brandschutzordnung A einfließen lassen.

Organisatorische Maßnahmen

a) Brandschutzordnung¹

Hierin werden Abläufe die im Schadenfall oder aber auch vor dem Schadenfall zu erledigen sind beschrieben.

- Brandschutzordnung Teil A
Dieser Teil richtet sich an alle Personen (Besucher, Erzieher/in, Betreuer)
- Brandschutzordnung Teil B
Dieser Teil richtet sich an alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend in der Einrichtung aufhalten (Erzieher/in, Betreuer)
- Brandschutzordnung Teil C
Dieser Teil richtet sich an Personen, denen über ihre Allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben übertragen wurden (Betreiber, Leitung)

b) Sicherstellung einer Notrufeinrichtung

Es ist dauerhaft eine Möglichkeit zu schaffen einen Notruf absetzen zu können. Die Notrufnummer 112 für Feuerwehr und Rettungsdienst/Notarzt sowie die Notrufnummer 110 für Polizei. Bei Verwendung von Mobilfunkgeräten ist auf Empfangsqualität bzw. Netzabdeckung zu achten.

Um in der standortbezogenen Wetterentwicklung und Warnhinweise aktuell informiert zu sein, empfiehlt sich die Verwendung von folgenden Apps auf einem Smartphone.

- WarnWetter
- KatWarn
- Hilfe im Wald
- NINA

c) *Einrichtung eines Sammelplatzes*

Bei Notfällen hat der Schutz und die Evakuierung von Personen oberste Priorität. Die Sammelstelle ist ein Punkt außerhalb der Einrichtung, an dem sich im Falle einer Evakuierung alle einzufinden haben. Hier kann dann festgestellt werden, ob alle die Einrichtung verlassen konnten. Er ist zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung kann mit einem Schild nach Arbeitsstättenrichtlinie ASR A1.3 oder einem Schild welches selbstentworfen wurde erfolgen.

Beispiel:



Kennzeichnung nach ASR A1.3... oder

Eigen Entwurf

Folgende Anforderungen für Sammelstellen sind zu beachten:

- Muss jedem bekannt sein
- Außerhalb der Gefahrenzone (Feuer und Rauch)
- Außerhalb von Zufahrten und Bewegungsflächen (Keine Behinderung der Rettungskräfte)
- Entsprechend der zu erwartende Personenzahl ausgelegt ist (Übersichtlichkeit, Kontrolle)
- Vorzugsweise in einem Bereich der in Richtung der befestigten Zufahrt liegt (Weiterführen von Personen, bessere Erreichbarkeit für Rettungsdienst und Abholberechtigte)

Technische Maßnahmen

a) *Ausrüstung der Bauwagen oder Schutzräume und Lagerräume mit funkvernetzten Rauchwarnmeldern*

Um bei Eintritt eines Schadensfeuers während des Betriebes frühzeitig Maßnahmen einleiten zu können

Folgende Artikel sollten, übersichtlich an einem zentralen und gut erreichbaren Punkt vorgehalten werden (Rettungsinsel)

b) *Tragbarer Feuerlöscher*

Als Grundausstattung ein Schaum-Feuerlöscher (Brandklasse A und B) mit 6 Löschmitteleinheiten. Beim Aufhängen an unbeheizter Stelle unbedingt auf Frostbeständigkeit achten.

c) *Löschdecke*

Optimal zum Löschen von Entstehungsbränden. Leichte Handhabung.

d) *Erste-Hilfe-Ausrüstung*

Ausstattung nach DIN 13157 und DGUV Information 202-089. Inhalt speziell für Kindertageseinrichtungen.

e) *Taschenlampe mit Ersatzbatterie*

Stromausfall

f) *Rettungsdecken*

Schutz für Personen vor Unterkühlung, Nässe oder Wind. Pro Person 1 Decke. Die Decken können auch bei Ausflügen mitgeführt werden.

g) *Mobiltelefon (Smartphone)*

Absetzen eines Notrufes, Kommunikation mit Eltern.

Die Artikel e + g, die Anzahl angepasst auf Betreueranzahl bzw. Gruppen.

Allgemeine Hinweise

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachdienstes Gefahrenabwehr gerne zu Verfügung. Kontaktdaten finden Sie im Internet unter: www.qg112.de

Informationen zur Warn Wetter-App finden Sie unter: www.dwd.de/DE/service/dwd-apps/dwdapps_node.html

Informationen zur Katwarn-App finden Sie unter: www.katwarn.de/anmeldung-app.php

Information zu Hilfe im wald-App finden Sie unter:

<https://play.google.com/store/apps/details?id=de.intend.android.hilfeimwald&hl=de>

<https://itunes.apple.com/de/app/hilfe-im-wald/id1144912537>

Information zu Warn-App NINA finden Sie unter: https://www.bbk.bund.de/DE/NINAWarn-App_NINA_node.html